

VON NICHTS KOMMT NICHTS.
Tun Sie was für Ihre Rente,
wir beraten Sie gern!

Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.
Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.
Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!



Versorgungswerk

DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Bismarckallee 14-16 · 23795 Bad Segeberg

Telefon: +49 (0) 4551 803-900

Telefax: +49 (0) 4551 803-939

E-Mail: mitglieder@vaesh.de

www.vaesh.de

Informationen zur Mitgliedschaft

Wer ist Mitglied im Versorgungswerk ?

Pflichtmitglieder im Versorgungswerk sind alle Ärzte, die in Schleswig-Holstein ihren Beruf ausüben. Ärzte, die ihren Beruf nicht ausüben, sind Pflichtmitglied, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben.

Nicht Mitglieder werden:

- Beamte auf Lebenszeit, Sanitätsoffiziere (Berufssoldaten)
- Ärzte, die bei Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Ärztekammer Schleswig-Holstein die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben.
- Ärzte, die bei Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Ärztekammer Schleswig-Holstein bereits berufsunfähig sind.

Was bedeutet die Mitgliedschaft für mich konkret ?

Mit der Mitgliedschaft in unserem Versorgungswerk legen Sie den Grundstein für eine finanzielle Absicherung in einem speziell auf den ärztlichen Berufsstand zugeschnittenen Versorgungssystem. Unser Versorgungswerk hat als Rentenversicherungsträger der „Ersten Säule“ denselben Rang wie die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Beamtenversorgung. Sofern Sie Ihre ärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis ausüben, können Sie sich von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen. Wir empfehlen angestellten Mitgliedern, eine solche Befreiung zu beantragen.

Unser Versorgungswerk ist eine organisatorisch selbstständige Einrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein und damit der ärztlichen Selbstverwaltung. Als wahlberechtigtes Mitglied der Ärztekammer nehmen Sie mittelbar an der Selbstverwaltung teil.

Als Mitglied unseres Versorgungswerkes sind Sie generell beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt bei Mitgliedern, die in Schleswig-Holstein wohnen, mit der Approbation. Bei approbierten Mitgliedern, die nach Schleswig-Holstein ziehen, beginnt die Beitragspflicht mit dem Umzug.

Was bedeutet die Mitgliedschaft für mich konkret ?

Wer seinen ärztlichen Beruf nicht ausübt, kann sich innerhalb von 6 Monaten von der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Beitragspflicht befreien lassen.

Die Beitragszahlung erfolgt monatlich. Die Beitragspflicht endet im Regelfall erst mit Eintritt in den Ruhestand und dem dann beginnenden Bezug der Altersrente. Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte wird so ein Rentenanspruch aufgebaut, der sich mit jeder Beitragszahlung erhöht.

Bei Eintritt der in unserer Satzung festgelegten Voraussetzungen gewähren wir Ihnen Altersrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente. Hinterbliebene erhalten von uns Witwen- / Witwerrente und Waisenrente.

Muss ich die Mitgliedschaft beantragen ?

Die Mitgliedschaft muss nicht beantragt werden. Sie entsteht automatisch auf Grundlage unserer Satzung.

Damit wir Sie richtig und umfassend beraten können, ist es aber wichtig, dass Sie uns so bald wie möglich alle die für Ihre Mitgliedschaft erforderlichen Informationen mitteilen. Dazu ist es am einfachsten, wenn Sie unseren Fragebogen zur Mitgliedschaft ausfüllen. Diesen finden Sie auf unserer Homepage unter www.vaesh.de. Gern senden wir Ihnen den Fragebogen auch zu. Sie erreichen uns unter **04551 803-900** oder per Mail unter mitglieder@vaesh.de.

Kann ich mich von der Mitgliedschaft befreien lassen ?

Nein. Bei der Mitgliedschaft im Versorgungswerk handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Pflichtmitgliedschaft in einem speziell auf den ärztlichen Berufsstand zugeschnittenen Versorgungssystem.

Eine Befreiungsmöglichkeit besteht nur in folgenden Situationen:

- Sie üben Ihren ärztlichen Beruf nicht aus.
- Sie sind Beamter auf Zeit, auf Widerruf oder auf Probe oder Sanitätsoffizier als Soldat auf Zeit.
- Sie sind nicht EU-Bürger und besitzen keine ärztliche Approbation.

Sollte eine dieser Ausnahmen auf Sie zutreffen und möchten Sie die Vorteile eines speziell auf den ärztlichen Beruf zugeschnittenen Versorgungssystems nicht nutzen, müssen Sie schriftlich die Befreiung von der Mitgliedschaft beantragen. Stellen Sie diesen Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Befreiungsvoraussetzungen, werden Sie von der Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt befreit, ab dem die Voraussetzungen vorliegen. Selbstverständlich können Sie den Antrag auch noch später stellen. In diesem Fall werden Sie ab dem Zeitpunkt der Antragstellung von der Mitgliedschaft befreit.

Welche Folge hat eine Befreiung von der Mitgliedschaft ?

Haben Sie sich von der Mitgliedschaft befreien lassen, ist die Mitgliedschaft beendet. Sie können also auch zu einem späteren Zeitpunkt keine Beiträge zum Aufbau einer Altersversorgung leisten. Dies ist nur dann möglich, wenn eine neue Pflichtmitgliedschaft entsteht, weil Sie z.B. eine ärztliche Tätigkeit in Schleswig-Holstein aufgenommen haben oder aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Welche Vorteile bietet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk ?

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk bietet Ihnen und Ihren Angehörigen die Absicherung in einem speziell auf den ärztlichen Berufsstand zugeschnittenen Versorgungssystem. Unser Leistungsniveau ist stabil und auf einem hohen Niveau.

- Wir bieten Ihnen eine attraktive Altersrente. Den Zeitpunkt des Rentenbezuges können Sie ohne Anrechnung von anderweitigem Einkommen vorziehen oder aufschieben.
- Sie erhalten umfassenden Berufsunfähigkeitsschutz bereits ab der ersten Beitragszahlung. Vorerkrankungen bewirken weder einen Ausschluss noch eine Minderung der Rente.
- Wir gewähren Ihren Hinterbliebenen Sicherheit durch Hinterbliebenenrente ohne Einkommensanrechnung.
- Sie können durch die Teilnahme an unserer freiwilligen Höherversicherung von effizienten und flexiblen zusätzlichen Vorsorgemöglichkeiten profitieren.
- Sie können die Beiträge zu unserem Versorgungswerk als Altersvorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2a) Einkommensteuergesetz steuerlich geltend machen.

Ich bin bereits in der Deutschen Rentenversicherung versichert. Werde ich trotzdem zusätzlich Mitglied im Versorgungswerk ?

Ja. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht auch dann, wenn Sie in der Deutschen Rentenversicherung versichert sind. Sie haben aber die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien zu lassen.

Nähere Informationen zu der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung finden Sie in unseren „Informationen zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung“.

Ich übe mehrere Tätigkeiten in verschiedenen Bundesländern aus. Werde ich dann Mitglied in mehreren Versorgungswerken ?

Nein. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Versorgungswerken soll vermieden werden. Sind Sie in mehreren Bundesländern ärztlich tätig, werden Sie daher nur Mitglied in dem Versorgungswerk des Bundeslandes, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Wann endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk ?

Ihre Pflichtmitgliedschaft endet, wenn Sie aus der Ärztekammer Schleswig-Holstein ausscheiden oder Beamter auf Lebenszeit oder Sanitätsoffizier als Berufssoldat werden.

Was geschieht mit meinen Beiträgen, wenn meine Mitgliedschaft endet ?

Endet Ihre Mitgliedschaft, weil Sie Mitglied in einem anderen Versorgungswerk geworden sind, können Sie die an uns gezahlten Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen an das jetzt für Sie zuständige Versorgungswerk überleiten lassen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte unserem „Informationsblatt zur Beitragsüberleitung“.

Sofern keine Beitragsüberleitung erfolgt, führen wir die für Sie gebildete Rentenanwartschaft als „beitragsfreie Rentenanwartschaft“ fort. Sie nimmt zukünftig weiterhin an den von unserem Aufsichtsrat beschlossenen Dynamisierungen teil. Über die Entwicklung ihrer Höhe informieren wir Sie regelmäßig. Die Voraussetzungen für den Bezug von Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten bleiben dieselben wie vorher. Sie werden von uns somit wie ein „beitragsfreies Mitglied“ geführt.

Gibt es eine Möglichkeit, die Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis fortzusetzen ?

Endet Ihre Pflichtmitgliedschaft, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Mitgliedschaft freiwillig fortzusetzen, wenn Sie

- nicht Pflichtmitglied in einem anderen Versorgungswerk sind,
- die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben und
- weiterhin Beiträge entrichten möchten.

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen und möchten Sie weiterhin Mitglied im Versorgungswerk bleiben, müssen Sie dies innerhalb von 6 Monaten, nachdem wir Sie über das Ende Ihrer Pflichtmitgliedschaft unterrichtet haben, schriftlich beantragen.

Wann endet die freiwillige Mitgliedschaft ?

Die freiwillige Mitgliedschaft endet automatisch, wenn Sie Pflichtmitglied bei uns oder einem anderen Versorgungswerk werden.

Sie können die freiwillige Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende kündigen.

Wir können die freiwillige Mitgliedschaft kündigen, wenn Sie mit der Beitragszahlung im Verzug sind und wir Sie auf diese Folge hingewiesen haben.
